

E 010400
14. Juni 2016



über
Magistrat

Der Oberbürgermeister

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an den
Vorsitzenden des
Beteiligungsausschusses

10. Juni 2016

14-F-03-0032 / Beschluss Nr. 0038 des Beteiligungsausschusses vom 28.04.2015

Gesamtbeschäftigtenvertretung / Einbindung des Gesamtpersonalrates
in den Beteiligungsausschuss

1. *Der Bericht des Dezernats III vom 14.04.2015, die - mit den Betriebs- und Personalräten im „Arbeitskreis Gesamtbeschäftigtenvertretung“ abgestimmte - Stellungnahme des Gesamtpersonalrats vom 20.02.2015 sowie die Mitteilungen von ESWE Versorgung vom 05.02.2015, ESWE Verkehr vom 17.02.2015, der WIM GmbH vom 26.02.2015 und der HSK vom 27.02.2015 werden zur Kenntnis genommen.*
2. *Der Magistrat wird gebeten,*
 - *einen eigenen Vorschlag zur Zuständigkeit einer Gesamtbeschäftigtenvertretung zu entwerfen,*
 - *Szenarien / konkrete Beispiele zur Mitgliederzahl und zum Verfahren einer Gesamtbeschäftigtenvertretung zu entwickeln,*
 - *zur Frage des Freistellungsanspruchs der Mitglieder einer Gesamtbeschäftigtenvertretung Stellung zu nehmen.*

Sehr geehrter Herr Volk-Borowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworte ich Ihre Fragen und Bitten wie folgt:

1. Vorschlag zur Zuständigkeit einer Gesamtbeschäftigtenvertretung

Der Gesamtpersonalrat – stellvertretend für alle Personalräte sowie für die Betriebsräte der Mehrheitsbeteiligung – und der Magistrat haben einen gemeinsamen Vorschlag für eine funktionale Gesamtbeschäftigtenvertretung erarbeitet und diesen anschließend mit dem Rechtsamt abgestimmt (siehe Anlage). Der Vorschlag orientiert sich eng an der im Beteiligungsausschuss geführten Diskussion und ist in die Form einer rechtlich-unverbindlichen Absichtserklärung gekleidet.

2. Szenarien / konkrete Beispiele zur Mitgliederzahl und zum Verfahren einer Gesamtbeschäftigtenvertretung

Der gemeinsame Vorschlag des Magistrates und der Gesamtbeschäftigtenvertretung enthält konkrete Verfahrensvorschläge (siehe Antwort zu 1).

In Bezug auf die Zusammensetzung wird vorgeschlagen, dass der Gesamtpersonalrat, die Personalräte aller Dienststellen einschließlich der Eigenbetriebe und die Betriebsräte aller mittel- und unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die GBV entsenden und dass darüber hinaus Betriebe/Verwaltungen mit mehr als 300 Beschäftigten ein weiteres Mitglied, mit mehr als 600 Beschäftigten zwei weitere Mitglieder benennen.

Darauf aufbauend würde sich die Gesamtbeschäftigtenvertretung aus 29 Vertreterinnen und Vertretern zusammensetzen:

Kapitalgesellschaften im Mehrheitsbesitz	Betriebsrat	Beschäftigte ¹	GBV-Vertreter ³
AHW AltenHilfe Wiesbaden GmbH	X	132	1
Bürgersolaranlagen Wiesbaden GmbH		0	
EGW Ges. für ein gesundes Wiesbaden mbH		4	
ESWE Verkehrsgesellschaft mbH	X	840	3
ESWE Versorgungs AG	X	589	2
Exina GmbH		5	
Feierabendheim Simeonhaus GmbH i.L.		3	
GeWeGe Wohnungsges. der Stadt Wiesb. mbH		0	
GWW Wiesbadener Wohnbau GmbH	X	155	1
HELIOS Dr. Horst Schmidt Kliniken Wi. GmbH	X	2.006	3
HSK Pflege GmbH			
Kurhaus GmbH	X	6	1
MBA Wiesbaden GmbH		0	
Rhein-Main-Hallen GmbH	X	23	1
SEG Stadtentwicklungsges. Wiesbaden mbH		33	
WiBau GmbH		21	
Wiesbaden Marketing GmbH	X	14	1
WIM GmbH		1	
WIM Liegenschaftsfonds GmbH & Co. KG		4	
WiTCOM GmbH			
WJW Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH	X	222	1
WVW Wiesbaden Holding GmbH		7	
Dienststellen / Eigenbetriebe		Beschäftigte²	GBV-Vertreter³
Gesamtpersonalrat		5.199	3
Personalrat Stadtverwaltung		4.322	3
Personalrat Feuerwehr		310	2
Personalrat Grünflächenamt		224	1
TriWiCon		87	1
Mattiaqua		111	1
ELW		732	3
WLW		6	1
		Gesamt	29

¹ Quelle: Beteiligungsbericht 2014.

² Quelle: Quartalsbericht IV 2014.

³ Anzahl der GBV-Vertreter gemäß Punkt 2.2 des Entwurfes der Absichtserklärung.

3. Freistellungsanspruch der Mitglieder einer Gesamtbeschäftigtenvertretung

Da es sich bei dem vorgeschlagenen Modell einer funktionalen Gesamtbeschäftigtenvertretung nicht um ein gesetzlich normiertes Gremium handelt, haben die Mitglieder einer so gebildeten freiwilligen Gesamtbeschäftigtenvertretung auch keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Freistellung.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden beabsichtigt jedoch ihre Mehrheitsbeteiligung zu bitten, die Mitglieder der Gesamtbeschäftigtenvertretung für die Arbeit in der Gesamtbeschäftigtenvertretung freizustellen. Dies kann – mit Ausnahme der Beteiligungen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft - ggf. auch per Gesellschafteranweisung (Kapitalgesellschaften) oder per Magistratsbeschluss (Eigenbetriebe) erfolgen.

In der Praxis wird die Fragestellung vermutlich wenig relevant sein, da davon auszugehen ist, dass sich die Mitglieder der Gesamtbeschäftigtenvertretung ganz überwiegend aus dem Kreis jener Personal- und Betriebsräte rekrutieren werden, die ohnehin in ihrer Funktion als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ihres jeweiligen Gremiums zu 100% für die Arbeit im Betriebs- oder Personalrat freigestellt sind.

Der Magistrat geht daher von keiner relevanten Mehrbelastung für die Beteiligungen aus.

4. Weiteres Vorgehen

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bitte den Entwurf der Absichtserklärung im Beteiligungsausschuss diskutieren und dem Magistrat den Standpunkt des Ausschusses zu diesem Thema mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Gerich

Anlage 01

Entwurf einer Absichtserklärung zur Bildung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung

1 Präambel

Die zunehmende Aufgliederung der Stadtverwaltung in privatwirtschaftliche Unternehmen neben der Kernverwaltung ist der Anlass für neue Wege in der Organisation der Arbeitnehmerbeteiligung bei der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Eingedenk dessen haben der Magistrat und der Gesamtpersonalrat die folgende Absichtserklärung unterzeichnet.

Mit der freiwilligen Bildung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung (GBV) soll dem Anliegen der Unterzeichner Rechnung getragen werden, eine Möglichkeit zur Verbesserung der Kooperation und Kommunikation zu schaffen.

Mitglieder der GBV sollen Delegierte der Arbeitnehmervertretungen der Stadtverwaltung, der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden und der unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sein.

Die Bildung der GBV soll eine frühzeitige Information und Beratung von Beteiligungsgegenständen ermöglichen, die die Beschäftigten der städtischen Ämter, Eigenbetriebe und Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden gleichermaßen betreffen. Die GBV soll jederzeit Themen zur Beratung initiieren können. Die Initiative zur Beratung von Sachverhalten soll auch vom Magistrat ausgelöst werden können.

2 Grundsatz

Auf der Basis dieser Absichtserklärung wird die bestehende gesetzliche Beteiligungsstruktur von Betriebs- und Personalräten um ein weiteres, gesetzlich nicht normiertes und daher rein freiwilliges Element ergänzt. Das Bilden der GBV wird vom Gesamtpersonalrat und dem Magistrat mit dem Ziel verfolgt, die öffentliche Daseinsgestaltung und -vorsorge durch alle Ämter, Betriebe und Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden als gemeinsame Aufgabe zu begreifen. Der Gesamtpersonalrat und der Magistrat schaffen damit ein freiwilliges, nicht gesetzlich normiertes Konsultationsforum zur stadtweiten Interessenabwägung und -formulierung.

Die Rechte und Pflichten der Betriebs- und Personalräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) bleiben unberührt.

3 Zusammensetzung der GBV, Sprecherkreis

Der Gesamtpersonalrat, die Personalräte aller Dienststellen einschließlich der Eigenbetriebe und die Betriebsräte aller mittel- und unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sollen die Möglichkeit erhalten, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die GBV zu entsenden.

Darüber hinaus können der Gesamtpersonalrat, die Personalräte und Betriebsräte von

- Verwaltungen/Betrieben/Gesellschaften mit mehr als *300* Beschäftigten ein weiteres Mitglied,
- Verwaltungen/Betrieben/Gesellschaften mit mehr als *600* Beschäftigten zwei weitere Mitglieder

entsenden.

Für jedes Mitglied kann der jeweilige Gesamtpersonal-, Personal- oder Betriebsrat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter benennen.

Die Entsendung erfolgt für die Wahlperiode der jeweiligen Arbeitnehmerinteressenvertretung; sie ist an das Wahlmandat gebunden.

Bei zwei oder mehr Mitgliedern sollte die Hälfte der Mandate mit Frauen besetzt sein. Es ist ggf. eine Begründung abzugeben, warum die Frauenquote nicht eingehalten werden kann.

Aus ihrer Mitte bestimmt die GBV einen Sprecherkreis, der aus drei Mitgliedern besteht.

Die GBV hat für die Durchführung ihrer Arbeit eine Geschäftsordnung zu beschließen. Rolle und Aufgabe des Sprecherkreises wird in dieser Geschäftsordnung geregelt.

Die Organisation der GBV (Geschäftsführung) erfolgt durch den Gesamtpersonalrat.

4 Grundlage der Zusammenarbeit mit dem Magistrat, regelmäßige Beratungen

4.1

Zur Behandlung der unter Nummer 5 genannten Angelegenheiten werden zwischen dem Magistrat und dem Sprecherkreis der GBV *regelmäßige Beratungen* durchgeführt.

Diese Beratungen sollen einmal im Halbjahr sowie in dringenden Fällen bei angemeldetem Bedarf stattfinden. An den Beratungen nehmen der Sprecherkreis der GBV sowie vom Magistrat entsandte Vertreterinnen und Vertreter teil.

4.2

Zu den Beratungen können von beiden Seiten sachkundige Personen hinzugezogen werden. Die Sachkunde wird gegenseitig bei den entsprechenden Personen, die hinzugezogen werden, akzeptiert.

4.3

Die Tagesordnung zur Beratung wird vom Sprecherkreis und einer vom Magistrat zu bestimmenden Stelle einvernehmlich abgestimmt.

5 Gegenstände der Information und Beteiligung

5.1

Der Sprecherkreis der GBV und die vom Magistrat entsandten Vertreterinnen und Vertreter beraten über soziale, personelle, organisatorische und wirtschaftliche Angelegenheiten, die alle oder wesentliche Teile der GBV betreffen oder miteinander verbinden. Beratungsrelevante Gegenstände sind Absichten und Tatsachen, die im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit Arbeitnehmerinteressen stehen.

5.2

Der Magistrat stellt dem Sprecherkreis der GBV die für eine Beratung dieser Angelegenheiten erforderlichen Informationen zur Verfügung bzw. leitet die zu diesem Zweck von den Betriebsleitungen oder Geschäftsführungen bereitgestellten Informationen an den Sprecherkreis der GBV weiter.

Die Informationen sollen mit der GBV spätestens dann beraten werden, sobald eine Maßnahme seitens der Dienststelle/Betriebsleitung/Geschäftsführung auf ihre mögliche Umsetzung geprüft wird, bzw. konkrete Entscheidungen vorbereitet werden.

6 Verfahrensregelungen

6.1

Der Sprecherkreis der GBV und der Magistrat können jeweils Angelegenheiten zur gemeinsamen Beratung anmelden. Förmliche Beteiligungsverfahren nach dem HPVG und dem BetrVG erfolgen unabhängig von den Konsultationsberatungen der GBV. Für den Fall, dass eine Angelegenheit nach Nummer 5 dieser Erklärung zur gemeinsamen Beratung vorgesehen ist, werden die ggf. nach dem HPVG und dem BetrVG zu beteiligenden Gremien darüber informiert, dass die GBV in gleicher Angelegenheit tätig ist.

6.2

Einladung und Protokoll betreffend die gemeinsamen Beratungen erfolgen alternierend durch den Sprecherkreis/die Geschäftsstelle der GBV und den Magistrat. Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt die Infrastruktur (Sitzungsräume) sowohl für das Zusammentreten der GBV als auch für die Beratungen des Sprecherkreises mit den vom Magistrat entsandten Vertreterinnen und Vertretern zur Verfügung.

Für ihre Tätigkeit in der GBV und im Sprecherkreis sollen die Mitglieder für die Teilnahme an den entsprechenden Sitzungen und für eine angemessene Vorbereitung ohne Minderung ihrer Dienstbezüge oder Entgelte von der Arbeit freigestellt werden.

7 Schlussbestimmung

Die GBV soll eine ständige Einrichtung der Landeshauptstadt Wiesbaden sein. Ungeachtet dessen kann die Zusammenarbeit sowohl vom Magistrat als auch vom Sprecherkreis der GBV jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Wiesbaden, den